

Schwyz sagt Ja zum Eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 – Eine Überraschung?



Siebnen mit seiner Fabriklandschaft, 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts, Postkarte Guggenheim Verlag, Zürich (Bild: Staatsarchiv Schwyz, SG.CVI.2388, Sammlung Pater Ansgar).

Im vergangenen Jahr zeigte das Forum Schweizer Geschichte Schwyz die Sonderausstellung «Arbeitende Kinder». Kinder unterstützten ihre Familien oftmals bei verschiedenen Tätigkeiten, besonders in der Landwirtschaft. Mit dem Aufkommen der Industrie wurden Kinder vor allem in den Textilfabriken als billige Arbeitskräfte eingesetzt, auch in Schwyz. Erst mit der Einführung des obligatorischen Schulunterrichts 1874 und der Annahme des Eidgenössischen Fabrikgesetzes 1877 wurde Schulbildung ein Grundrecht und die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in der Schweiz verboten. Das Fabrikgesetz schützte nicht nur Kinder vor der Fabrikarbeit, sondern besch-

ränkte auch den Normalarbeitstag landesweit auf 11 Stunden und die Frauenarbeit.

Das Verhältnis des Standes Schwyz und seiner Bevölkerung zum Bundesstaat von 1848 war alles andere als rosig. Eidgenössische Abstimmungsvorlagen schickten die Schwyzer mit Vorliebe «bachab». Alles was aus Bern kam und die kantonale Souveränität beschränkte, gehörte bekämpft. Nicht so das Eidgenössische Fabrikgesetz. Hier sagte der Kanton Schwyz klar «Ja!». Wie kam es zu dieser seltenen «Ausnahme»?

Ralph Ruch

Am 21. Oktober 1877 nahm das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken an. Erstmals griff der Staat damit in die Vertragsfreiheit ein und erliess auf Bundesebene Richtlinien zum Schutz der Arbeiterinnen und Arbeiter. Dem Gesetz war eine 472 Tage lange Debatte im Parlament vorausgegangen. Mit überwältigender Mehrheit stimmten schliesslich am 23. März 1877 im Nationalrat 90 Parlamentarier für das Gesetz und nur 15 dagegen.

Sogleich lancierten Zürcher Spinnereifabrikanten zusammen mit dem aargauischen Industrieverein das Referendum gegen das Gesetz. Innerhalb von zwei Monaten sammelte das Referendumskomitee 54 844 Unterschriften. Im Kanton Schwyz waren es deren 1 045, mehr als beispielsweise im Kanton Luzern (1 014).

An der Urne stimmte das Schweizer Stimmvolk dem Gesetz mit 181 204 Ja- zu 170 857 Nein-Stimmen knapp zu. Der Ja-Stimmen Anteil betrug gerade mal 51.5%. Die meisten Deutschschweizer Kantone stimmen für das Gesetz, während vor allem die Westschweiz, das Tessin, Appenzell-Innerrhoden und -Ausserrhoden sowie St. Gallen das Gesetz ablehnten. Am wenigsten Rückhalt genoss das Gesetz im Kanton Freiburg, der einen Ja-Stimmenanteil von nur 18.5% auswies. Im Kanton Schwyz sah es diametral anders aus. 4 385 Stimmberechtigte stimmten dafür, 1 454 dagegen, was einem Ja-Stimmenanteil von 75.1% entspricht. Die Stimmbeteiligung betrug durchschnittliche 47.7%. Einzig die Gemeinden Iberg und Feusisberg lehnten das Fabrikgesetz ab. Eindrücklich ist das Ergebnis in der Gemeinde Innerthal, wo alle 49 Stimmenden für das Fabrikgesetz votierten.

Seit 1848 war dies erst die zweite eidgenössische Vorlage, die vom Schwyzer Stimmvolk angenommen worden war. 1876 hatten die Schwyzer das Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten als erste eidgenössische Vorlage angenommen. Noch 1874 schickten die Schwyzer die Totalrevision der Bundesverfassung mit 89.5% Nein-Stimmen sang- und klanglos «bachab».

Das Ja zum Fabrikgesetz erstaunt auf den ersten Blick, stützte sich dieses doch fundamental auf die in Schwyz «verhasste» neue Bundesverfassung von 1874. Artikel 34 der Bundesverfassung räumte dem Bund nämlich

— 575 —

809. **Abstimmungs-Ergebniss**
vom 21. Okt. 1877,
betreffend die Bundesgesetze über die Arbeit in den
Fabriken, die Militärerfabriken und das Stimmrecht
der Schweizerbürger.

Gemeinde.	Stimme- rechtige.	Wohnten.	Fabrikgei.		Militärer- fabriken.		Stimmrecht.				
			Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.			
Schwyz	1535	674	546	111	17	244	422	8	110	552	12
Arth	695	347	299	44	6	122	217	5	84	258	6
Angenbühl	447	166	134	29	3	78	82	5	36	120	10
Muotathal	485	308	288	17	—	21	286	—	4	303	—
Steinen	360	154	95	50	2	59	91	1	7	143	1
Sattel	223	77	71	6	—	13	63	—	1	75	—
Reithensturm	244	142	135	7	—	5	137	—	3	139	—
Iberg	422	231	65	165	1	30	201	—	—	231	—
Lauerz	127	78	49	28	—	21	57	—	8	70	—
Steinerberg	101	92	87	5	—	13	79	—	—	92	—
Mügan	49	30	24	6	—	6	24	—	—	30	—
Worshaus	123	68	59	3	6	10	58	—	6	62	—
Alpthal	90	42	41	1	—	—	42	—	—	42	—
Riemenstaßen	24	6	6	—	—	—	6	—	—	6	—
Gersau	459	234	151	77	—	41	189	—	23	207	—
Lachen	386	214	161	50	3	157	54	3	125	84	5
Altenbühl	323	198	142	56	—	41	157	—	13	185	—
Galgenen	351	216	169	46	1	62	149	5	35	174	7
Werdthol	163	115	66	49	—	11	104	—	2	112	—
Innerthal	73	49	49	—	—	14	35	—	1	48	—
Schübelbach	523	234	180	51	3	123	101	10	72	147	15
Luggen	252	136	76	57	3	49	86	1	15	121	—
Mangen	403	231	184	47	—	89	140	2	31	187	13
Reichenburg	252	49	34	15	—	22	27	—	15	34	—
Einfielun	1952	988	747	234	7	389	584	15	130	822	36
Rühnacht	808	324	268	43	13	237	80	7	175	132	17
Wollerau	342	165	89	65	11	75	73	17	42	105	18
Freienbach	586	228	124	104	2	75	150	5	26	196	8
Feusisberg	336	117	36	78	—	62	53	—	29	79	—
Militärschulen	24	10	10	10	—	17	7	—	3	17	—
12234 5937 4385 1454 78 2086 3754 64 996 4773 148											

Einsprachen gegen die Gültigkeit dieses Ergebnisses ver-
mittels schriftlicher Eingabe können binnen 6 Tagen bei dem
Regierungsrath zu Handen der Bundesbehörden erhoben werden.
Schwyz, 25. Okt. 1877. Namens des Regierungsraths,
Der Landammann: R. Rütti.
Der Kanzleibirker: Kälin.

Abstimmungsergebnis vom 21. Oktober 1877 (Bild: Amtsblatt des Kantons Schwyz 1877, S. 575)

das Recht ein, Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen in den Fabriken zu erlassen.

Fabrikgesetz regelt nicht nur die Arbeitszeit Ein zentraler Bereich, den das Fabrikgesetz regelte, war der Normalarbeitstag. Diesen beschränkte das Gesetz auf maximal 11 Stunden pro Tag, am Wochenende auf 10 Stunden. Desweiteren unterstellte das Gesetz die Fabrik-eigentümer einer Haftpflicht für körperliche Schäden gegenüber ihren Angestellten. Diese beiden Regelungen waren es denn auch, die in den Debatten im Parlament und in der öffentlichen Diskussion am meisten zu reden gaben. Kaum umstritten waren hingegen die beson-deren Schutzmassnahmen für Frauen und Kinder. Sonntags- und Nacharbeit wurde für Frauen und Personen unter 18 Jahren unter-sagt. Zudem gewährte das Gesetz einen unbezahlten Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Nieder-kunft. Besonders gefährliche Arbeiten wie die Reinigung von laufenden Motoren und Trans-missionen wurden für Frauen verboten. Min-derjährigen war es neu erst ab dem 15. Lebensjahr erlaubt, in Fabriken zu arbeiten. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr durfte die



Seidenspinnerei Camenzind Gersau. Arbeit an der Fachmaschine, um 1920 (Bild: Staatsarchiv Schwyz, NA.L.4.10.1.21, Fimrenarchiv Camenzind).

Gesamtzeit von Schule und Fabrikarbeit 11 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Das Gesetz bedeutete einen ersten Eingriff des Bundes in die innere Ordnung von Fabriken.

Debatte rund um das Gesetz

Die Debatte im Parlament drehte sich insbesondere um den Normalarbeitstag. Einzelne Kantonsvertreter befürchteten, dass bei einer Senkung des Normalarbeitstages die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland massiv leiden würde. In Italien galt beispielsweise der 14-Stunden-Tag, und eine Beschränkung der Kinderarbeit existierte nicht. Heftige Kritik kam wenig überraschend von Seiten der Fabrikbesitzer und deren Interessenvertretungen. Sie sahen ihre Handlungs- und Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt und befürchteten aufgrund der sowieso schon prekären Wirtschaftslage weitere Ertrags-einbussen. Aber auch seitens Arbeitnehmer gab es kritische Stimmen, die in der Beschränkung des Arbeitstages eine Diskriminierung und Bevormundung sahen. Zudem befürchteten viele Arbeiter, dass sie für 11 Stunden Arbeit weniger Lohn bekommen würden und ihre Familien so kaum noch finanzieren

könnten. Auch das Verbot der Kinderarbeit empfanden einige als ungerechtfertigten Eingriff in das freie Familienleben, der die Existenz vieler Arbeiterfamilien bedrohte. Wiederrum andere Arbeiterkreise opponierten gegen das Gesetz, weil es in deren Augen viel zu wenig weit ging.

Während der Referendumskampagne zeigte sich ein weiterer wichtiger Kritikpunkt. Das Gesetz empfanden insbesondere konservative Kreise als Präzedenzfall, der es dem Bund erlauben würde, immer mehr Kompetenzen an sich zu reißen, wodurch die Bürokratie und Beamtschaft in Bern ins Unermessliche steigen würden. Dem Zentralisierungs- und Regulierungswahn wären Tür und Tor geöffnet. In dieser Argumentation zeigte sich die in noch vielen vor allem katholisch-konservativen Kantonen verbreitete Abneigung gegen den zentralen Bundesstaat. Eine Gesinnung, die zweifelsohne auch auf den Kanton Schwyz zutraf.

Industrialisierung im Kanton Schwyz

Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch eine industrielle



Seidenspinnerei Camenzind Gersau. Arbeit im Vorwerk, um 1920 (Bild: Staatsarchiv Schwyz, NA.L.4.10.1.14, Firmenarchiv Camenzind).

Rückständigkeit und regional unterschiedliche Entwicklungsstandards. Ursache dieser Rückständigkeit waren vereinfacht zusammengefasst die nach wie vor lukrative Viehwirtschaft, Führungsschichten, die ihr Geld vereinzelt immer noch mit Solddienst verdienen und damit kein Interesse an einer Industrialisierung zeigten sowie ein fehlendes kapitalstarkes lokales Bankensystem, das Investitionen im Industriesektor gefördert hätte.

Um 1880 arbeiteten rund 2 750 Personen im Kanton Schwyz in der Fabrikindustrie. Die Gesamtbevölkerung betrug zu dieser Zeit etwas mehr als 51 000 Personen. In der Heimindustrie waren gut 3 000 Personen beschäftigt. Die Mehrheit der Fabriken im Kanton zählten zur Textilindustrie. 40% der Gesamtbeschäftigten im 2. Sektor arbeiteten in einer Textilfabrik. 1884 unterstanden 23 Betriebe dem Fabrikgesetz.

Bezogen auf die Bevölkerungszahl wiesen die Bezirke March, Höfe und Einsiedeln die höchste Dichte an Fabrikbetrieben auf. Hier war die industrielle Entwicklung insbesondere auf die Investitionen von Zürcher Fabrikanten wie Caspar Honegger zurückzuführen. Ein

Sonderfall im Kanton war Gersau, wo sich schon ab der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Seidenindustrie entwickelte, die sogar der Zürcher Seidenindustrie Konkurrenz machen konnte. Alles in allem blieb der Kanton Schwyz im 19. Jahrhundert aber sehr stark von der Landwirtschaft geprägt. Der aufkommende Tourismus bot nur saisonale Stellen.

Obwohl der Kanton Schwyz relativ schwach industrialisiert und vom Fabrikgesetz deshalb nur marginal betroffen war, waren sowohl die Bevölkerung als auch die politischen Eliten sensibilisiert, was die Verhältnisse in den Fabrikbetrieben betraf. Der Bezirksrat March reichte bereits 1867 beim Kantonsrat eine Petition zur Ausarbeitung eines Fabrikpolizeigesetzes ein. Die Petitionskommission des Kantonsrates beauftragte den Regierungsrat, eine Untersuchung zu den Übelständen in den Schwyzer Fabriken durchzuführen. 1869 beschloss der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats, ein kantonales Fabrikgesetz auszuarbeiten. Die Gesetzgebungskommission erhielt den Auftrag. Bis zum Erlass des Eidgenössischen

Fabrikgesetzes 1877 ging auf kantonaler Ebene aber nichts mehr.

Schwyz sagt «Ja!»

Der Stand Schwyz als Verlierer im Sonderbundskrieg hatte seine bedeutende Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft verloren und war dem Bundesstaat von 1848 eher feindlich gesinnt. Trotz einiger Bemühungen zur «patriotische Integration» – Schlachtfiern und Bundesjubiläen trugen zweifelsfrei zur Versöhnung bei – blieb das Misstrauen gegenüber dem Bundesstaat auch in den 1870er Jahren bestehen. Gerade die Debatte um die Revision der Bundesverfassung und der sogenannte Kulturkampf zwischen der katholischen Kirche und dem Staat strapazierte das gegenseitige Verhältnis der katholisch-konservativen und liberalen Stände. Eine Einstellung, die jegliche von einer Obrigkeit portierte Neuerungen kritisch sah, war in den Köpfen vieler Schwyzer weiterhin tief verwurzelt. Auf der Hand liegt deshalb, dass die Schwyzer dem Fabrikgesetz zugestimmt haben, weil die Opposition gegen das Gesetz insbesondere aus liberalen Kreisen kam und gerade die Fabrikherren als Verkörperung des zentralistischen Bundesstaats wahrgenommen wurden. Den «Liberalen» einen Denkzettel zu verpassen, bewegte sicherlich den einen oder anderen Schwyzer dazu, ein «Ja» in die Urne zu werfen. Die Schwyzer Zeitung brachte es am 17. Oktober 1877 auf den Punkt: Die Fabrikherren würden sich darüber beklagen, dass der Staat einem Erwachsenen – also ihnen – nichts befehlen dürfe, solange er sich nicht strafbar mache. Aber genau diese Fabrikherren seien in den reformierten Gebieten dafür verantwortlich gewesen, dass zahlreiche Klöster geschlossen wurden, obwohl die Mönche nichts verbrochen hätten. Zu Leid müsse man also für das Gesetz stimmen und den Liberalen nicht zu Hilfe eilen (siehe Schwyzer Zeitung, 17. Oktober 1877, S. 1f). Die Fabrikherren werden hier den Liberalen gleichgestellt, was einer gängigen Sichtweise entsprach.

Der Vorwurf der «Liberalen» – insbesondere deren Sprachrohr «Neue Zürcher Zeitung» –, die Urkantone stimmten nur für das Gesetz, weil die Fabrikanten «liberal» seien, wurde im Freien Schweizer als absoluter «Humbug» abgetan, denn auch die Liberalen der Urkantone stimmten geschlossen für das Gesetz

(siehe Der freie Schweizer, 20. Oktober 1877, S. 1). Humbug war es sicherlich nicht. Neben der gewiss verbreiteten Abneigung gegen die durch die Fabrikherren personifizierten Liberalen spielten aber auch andere Argumente eine entscheidende Rolle für die breite Zustimmung zum Gesetz.

An einer Versammlung im Grossratssaal in Schwyz am 18. Oktober 1877 referierten die beiden Schwyzer Nationalräte Fridolin Holdener, Rechtsanwalt und Mitinhaber der Sparkasse Schwyz, und Ambros Eberle, Regierungsrat und Verleger, über ihre Positionen zum Fabrikgesetz (siehe Schwyzer Zeitung, 20. Oktober 1877, S.1f). Holdener hatte dem Gesetz im Nationalrat zugestimmt, weil es – auch wenn es sich um ein «Hereinregieren durch Bern» handelt – ein humanes Gesetz sei. Die Kindersterblichkeit sei in Fabrikantonen viel höher als in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten, weshalb gerade die Kinder vor der Fabrikarbeit geschützt werden müssten. Menschen würden durch den Hunger in die Fabrik getrieben, wo sie den Fabrikherren ausgeliefert seien. Auch mit einem 11 Stunden Normalarbeitstag hätten die Arbeiter immer noch viel zu wenig Zeit für das Familienleben und die Freizeit. Nationalrat Eberle hatte aus wirtschaftlichen Gründen gegen das Gesetz gestimmt. Zollschranken durch ausländische Regierungen erschwerten der Schweizer Industrie die Exporte. Viele Arbeiter wollten nichts von Vorschriften zur Einschränkung der Arbeitszeit wissen. Und schlussendlich schade das Gesetz den Arbeitnehmern, weil die Industrie leide. An dieser Versammlung ergriff auch ein Fabrikant namens Becker das Wort. Er argumentierte, dass der Normalarbeitstag ein Einschnitt in die Freiheitsrechte sei. Seine Arbeiter reklamierten sogar, wenn sie früher mit der Arbeit aufhören müssten und freuten sich darüber, dass sie ihre Kinder schon mit 13 Jahren in die Fabrik mitnehmen können. Die Kinder seien zudem wohlgenährt. Während er als Fabrikant nur ein Brot zum Kaffee esse, schmierten sich die Arbeiter Butter auf das Brot. Gerade solche Voten sorgten sicherlich auch dafür, dass sich die Versammelten grösstenteils für das Fabrikgesetz aussprachen.

Auf kantonaler Ebene waren schon in einigen Kantonen Fabrikgesetze erlassen und auch der Normalarbeitstag beschränkt worden, ohne dass aus diesen Kantonen irgendwelche Nachteile für die Arbeiterschaft und auch die Fabrikherren entstanden wären. Zudem beeinträchtigte das Bundesgesetz die kantonale Autonomie kaum, da lediglich die Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geregelt wurde, eine Kompetenz, die in der Bundesverfassung von 1874 bereits vorgesehen war.

Auch der Appell an die christliche Nächstenliebe fand beim Schwyzer Stimmvolk offensichtlich Anklang. Ständerat Marianus Theiler, Mühlen- und Bäckereibesitzer, vermochte an einer Versammlung in Wollerau mit seinem Schlusssatz zu überzeugen: «Der Gesetzgeber hat für die Armen und Schwachen zu sorgen, der Wohlhabende hat Mittel genug, um sich selbst zu helfen.» (siehe March Anzeiger, 20. Oktober 1877, S. 2f). Das Argument der Nächstenliebe liess sich zudem gut mit der generellen Kritik an den Liberalen kombinieren. Gegen das Gesetz wären gemäss March Bote vor allem Personenkreise, die

während der Helvetischen Republik eine Ausbeutewirtschaft betrieben hätten. Ein «Ja» wäre deshalb ein Sieg über die «Geldaristokraten, Systemler, Orthodoxen und Ultramontanen [...]». Bruderliebe mit den Fabrikarbeitern!» (siehe March Bote, 20. Oktober 1877, S. 2).

Es gab auch rein ökonomische Argumente, die für das Gesetz sprachen. Nur ein Bundesgesetz vermochte den Wettbewerb um «fabrikantenfreundliche» Bedingungen zwischen den Kantonen zu verhindern. Gesunde und erholte Arbeiter wären zudem viel produktiver und Unfälle mit Kostenfolge könnten vermindert werden.

Letztendlich ging es den Befürwortern im Kanton Schwyz auch um die Wahrung eines konservativen Gesellschaftsbildes. In den Augen vieler hatte sich die Welt in den letzten 20 Jahren in einen «Dampfkessel» verwandelt. In einer Welt des exzessiven Eisenbahnbaus und der dank Aktiengeschäften zu Millionären gewordenen Spekulanten, wich die einfache Sitte und Genügsamkeit immer mehr dem Luxus und der Genusssucht. Und: Den Schutz der Frauen vor der Fabrikarbeit empfanden



Blick vom Feld auf die Nordostbahn mit der Seidenweberei Stünzi in Lachen, um 1910 (Bild: Staatsarchiv Schwyz, SG.CVI.11811, Sammlung Gottfried Schnellmann).

viele Stimmberechtigte als besonders löblich. Denn die Fabrikarbeit entfremde die Frau von ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sorge um die Familie und den Haushalt (siehe Einsiedler Anzeiger, 17. Oktober 1877, S. 323f).

Das Fabrikgesetz ist 1877 nicht zuletzt dank katholisch-konservativen Ständen wie Schwyz, die sonst traditionell gegen Bundesgesetze stimmten, an der Urne angenommen worden. Betrachtet man das knappe Abstimmungsergebnis, so waren gerade die Stimmen aus der Zentralschweiz ein Segen für die Befürworter. Dass die Schwyzer Stimmbürger über ihren Schatten gesprungen waren, konnte nicht als selbstverständlich genommen werden. Die Abneigung gegenüber dem liberalen Weltbild, verkörpert durch die Gestalt des «Fabrikherren», schien offenbar grösser als die Ablehnung des zentralistischen Bundesstaats. Aber auch echte Solidarität mit der Arbeiterschaft, die Verteidigung traditioneller Werte und christliche Nächstenliebe veranlassten viele Schwyzer dazu, der Gesetzesvorlage zuzustimmen. Von einer Überraschung kann deshalb nicht die Rede sein.